



PRESSEMITTEILUNG Nr.196/24

Luxemburg, den 27. November 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-561/21 | HSBC Holdings u. a. / Kommission

Wettbewerb bei Euro-Zinsderivaten: Das Gericht bestätigt den überarbeiteten Beschluss der Kommission gegen HSBC

Die geänderte Geldbuße in Höhe von 31 739 000 wird aufrechterhalten

Diese Rechtssache geht auf einen **Beschluss der Kommission vom 7. Dezember 2016 (Beschluss von 2016)** zurück. Mit diesem Beschluss stellte die Kommission fest, dass Crédit agricole, HSBC und JPMorgan Chase an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien, die in einer Beschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sektor der Euro-Zinsderivate (Euro Interest Rate Derivatives [EIRD]) bestanden habe. Wegen dieser Zuwiderhandlung verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 33 606 000 Euro gegen HSBC.

Mit seinem **Urteil vom 24. September 2019¹ (T-105/17)** hat das Gericht der Europäischen Union die Feststellung der Kommission, wonach HSBC an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt gewesen sei, weitgehend bestätigt. Es hat die verhängte Geldbuße jedoch wegen eines Begründungsmangels aufgehoben. Die Kommission (C-806/19 P) und HSBC (C-883/19 P) legten gegen dieses Urteil Rechtsmittel ein.

Im Juni 2021 **erließ die Kommission einen neuen Beschluss (Beschluss von 2021)**. Sie wies darauf hin, dass dieser neue Beschluss allein dazu diene, den im Urteil in der Rechtssache T-105/17 festgestellten Mangel zu korrigieren und unter Berücksichtigung der in diesem Urteil dargelegten Erwägungen eine Geldbuße wegen der im Beschluss von 2016 festgestellten Zuwiderhandlung gegen HSBC zu verhängen. Der angepasste Betrag der Geldbuße belief sich auf 31 739 000 Euro. Am 23. Juli 2021 nahm die Kommission ihr Rechtsmittel in der Rechtssache C-806/19 P zurück.

Am 8. September 2021 erhob HSBC beim Gericht die vorliegende Klage gegen den neuen Beschluss. Diese ist zum einen auf die Nichtigkeitsklärung des Kommissionsbeschlusses und zum anderen auf die Herabsetzung der mit dem angefochtenen Beschluss verhängten Geldbuße gerichtet. Das Verfahren in dieser Rechtssache wurde bis zur Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-883/19 P ausgesetzt.

Mit seinem **Urteil vom 12. Januar 2023 (C-883/19 P)²** hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts (T-105/17) aufgehoben, soweit die von HSBC erhobene Klage damit abgewiesen worden ist. Er hat selbst über die Klage von HSBC entschieden und diese abgewiesen. Das angefochtene Urteil bleibt jedoch soweit bestehen, als damit die gegen den HSBC-Konzern verhängte Geldbuße aufgehoben wurde – was mit dem Beschluss von 2021 korrigiert werden sollte.

Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage von HSBC gegen den Beschluss von 2021 ab.

Insbesondere weist es das Vorbringen von HSBC zum Verstoß gegen die Verjährungsfrist für die Verhängung einer Geldbuße gegen sie zurück. Nach Auffassung des Gerichts hat die Einlegung des Rechtsmittels durch die Kommission das Ruhen der Verjährung ihrer Befugnis, Geldbußen zu verhängen, bis zum Erlass einer Endentscheidung in dieser Rechtssache durch den Gerichtshof bewirkt. Außerdem kann die bloße Ausarbeitung

eines Vorschlags zum Erlass eines Beschlusses mit dem Ziel, einem Urteil des Gerichts nachzukommen, nicht bereits als endgültiges und förmliches Einverständnis der Kommission mit dem betreffenden Urteil des Gerichts gewertet werden, das zur Folge hätte, dass das Ruhen der Verjährung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr andauern würde. Ein solcher Vorschlag eines Kommissionsmitglieds an das Kollegium der Kommissionsmitglieder bedeutet insofern nicht den Wegfall jeglichen Interesses der Kommission am Ausgang ihres Rechtsmittels, als eine Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit von Art. 2 Buchst. b des Beschlusses von 2016, mit dem die Geldbuße u. a. gegen HSBC verhängt wurde, fortbestand, solange dieses Verfahren anhängig war.

Somit folgt aus dem Umstand, dass die Kommission nach der Verkündung des Urteils in der Rechtssache T-105/17 Schritte zum Erlass eines neuen Beschlusses gesetzt hat, nicht bereits, dass sie jegliches Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit von Art. 2 Buchst. b des Beschlusses von 2016 verloren hätte, welches bis zur Endentscheidung des Gerichtshofs oder zumindest bis zum Erlass dieses neuen Beschlusses fortbestanden hat. Der Umstand, dass die Kommission ihr Rechtsmittel in der Rechtssache C-806/19 P nach Erlass des Beschlusses von 2021 zurückgenommen hat, ändert nichts an diesem Ergebnis.

Darüber hinaus weist das Gericht das übrige auf die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses von 2021 gerichtete Vorbringen von HSBC sowie ihre Anträge auf Herabsetzung der gegen sie durch diesen Beschluss verhängten Geldbuße zurück.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigkeitsklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Urteil vom 24. September 2019, HSBC Holdings u. a./Kommission, [T-105/17](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

² Urteil vom 12. Januar 2023, HSBC Holdings u. a./Kommission, [C-883/19 P](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).